

1047 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 19. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 160/1987, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung) Der § 4 lautet:

„§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. .../1993), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulklasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.“

2. (Grundsatzbestimmung) § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragssleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengefremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

schaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengefremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, und
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils geltenden Fassung, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.“

3. (Grundsatzbestimmung) Im § 13 werden folgende Abs. 3 a und 3 b eingefügt:

„(3 a) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. In diesen Fällen hat die Landesausführungsgesetzgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sogenannten Schülern zu besuchen haben.

(3 b) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 nicht gilt.“

2

1047 der Beilagen

4. Dem § 19 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 4, § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 a und 3 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBL Nr. . . . /1993 treten gegenüber den Ländern für die

Ausführungsgesetzgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Novelle im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgesetze sind hinsichtlich des § 4 und des § 8 Abs. 2 mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.“

VORBLATT

Problem:

1. Durch die vorgesehenen Novellierungen des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes soll die Möglichkeit des gemeinsamen Unterrichtes von behinderten und nicht behinderten Kindern vorerst im Bereich der Volksschule ermöglicht werden. Die derzeitigen Regelungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes nehmen auf diese Möglichkeit nicht Bedacht.

2. Die derzeitige Regelung des § 13 des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes lässt übergreifende Schulsprengel für ein und dieselbe Schulart nicht zu. Dies bringt insbesondere für Hauptschulen mit musischem oder sportlichem Schwerpunkt Probleme. Außerdem ist es in manchen Fällen zweckmäßig, für mehrere Schulen der gleichen Schulart in einer Gemeinde einen gemeinsamen Schulsprengel festzulegen; analoges gilt für lehrgangsmäßige Berufsschulen für dieselben Lehrberufe in einem Bundesland.

Ziel:

Vermeidung von Problemen beim Besuch einer Volksschule, die behinderten Kindern die entsprechenden Förderungen bieten kann, wenn diese Schule nicht die übliche Sprengelschule ist. Ferner Ermöglichung von Sonderregelungen hinsichtlich der Sprengelbildung in besonderen Fällen.

Inhalt:

Schaffung der erforderlichen Grundsatzbestimmungen zur Erreichung des erwähnten Ziels.

Alternativen:

Bezüglich der Integration: Keine. Im übrigen: Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden. Im übrigen werden EG-Vorschriften nicht berührt.

Kosten:

1. Die Kosten, die durch besondere Ausstattung der Volksschulen zur Ermöglichung entsprechender Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf entstehen, werden durch die Änderungen des Schulorganisationsgesetzes verursacht; siehe daher die Feststellungen zu den Kosten beim Entwurf einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Darüber hinaus entsteht im Durchschnitt kein zusätzlicher Aufwand.

2. Durch die Sonderregelung betreffend die Schulsprengel entsteht kein Aufwand; in manchen Fällen können Einsparungen eintreten.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die gleichzeitig vorliegenden Entwürfe einer Novelle zum Schulpflichtgesetz und einer 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle sollen die Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern im Volkschulbereich in das Regelschulwesen überführt werden. Dies hat auch Auswirkungen im Bereich des Pflichtschulerhaltungsrechtes, insbesondere bezüglich der Sprengelangehörigkeit und den sich daraus ergebenden Folgerungen, weshalb entsprechende Regelungen in das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz aufgenommen werden müssen.

Aus Anlaß dieser notwendigen Novellierung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes sollen auch Änderungen bezüglich der Bildung der Schulsprengel und der Kostenbeteiligung von Gebietskörperschaften an der Schulerhaltung entsprechend den sich ergebenden Bedürfnissen vorgenommen werden.

Ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG.

Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulorganisation vom Nationalrat nur in Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Da für die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu den im Entwurf vorliegenden Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der Integration der 1. September 1993 festgelegt wird und damit die Frist für die Ausführungsgesetzgebung kürzer sein wird, als die im Art. 15 Abs. 6 B-VG festgelegte Frist, bedarf die vorgesehene Novelle gemäß der genannten Verfassungsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 4):

Derzeit muß dafür Vorsorge getroffen werden, daß möglichst alle sonderschulbedürftigen Kinder in eine entsprechende Sonderschule (Sonderschul-

klasse) aufgenommen werden können. In Hinkunft wird diese Vorsorge insofern eingeschränkt sein, als jene Kinder, die eine allgemeine Schule (vorerst im Regelschulwesen die Volksschule oder im Rahmen der Schulversuche die Hauptschule oder den Polytechnischen Lehrgang) besuchen, bei der Bereitstellung von Sonderschulen (Sonderschulklassen) nicht mehr zu berücksichtigen sind. Darauf nimmt die vorgeschlagene Fassung des § 4 Bedacht.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 2):

Die vorgesehenen Neuregelungen im Bereich des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisationsgesetzes sollen den Eltern das Recht einräumen, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf entweder in eine Sonderschule oder in eine Volksschule, die den erforderlichen sonderpädagogischen Förderbedarf decken kann, zu geben.

Sofern die übliche Sprengelvolksschule im konkreten Fall den sonderpädagogischen Förderbedarf nicht decken kann, jedoch eine entsprechende Volksschule, die das Kind besuchen kann, zur Verfügung steht, muß Vorkehrung getroffen werden, daß die den Förderbedarf deckende Schule ohne Probleme für die Erziehungsberechtigten besucht werden kann. Hierfür sollen durch die Neufassung des § 8 Abs. 2 die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden (siehe § 8 Abs. 2 Z 1).

Die vorgesehene Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes sieht — ebenfalls im Zusammenhang mit der Möglichkeit der Vermeidung einer Einweisung in eine Sonderschule (hier die Sondererziehungsschule) — den Entfall des Verbotes des Schulausschlusses (siehe die Neufassung des § 49 im Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird) vor. Auch hier sind die erforderlichen schulerhaltungsrechtlichen Begleitmaßnahmen zu treffen (siehe § 8 Abs. 2 Z 2).

Die derzeitige Regelung schränkt die Beteiligung einer Gemeinde am Schulschaufwand einer anderen Gemeinde stark ein, sodaß es in Einzelfällen zu einer nicht gerechtfertigten zusätzlichen Belastung von Gemeinden kommt, die im Regelfall für die

1047 der Beilagen

5

Tragung des Schulsachaufwandes zuständig sind. Die Neuregelung soll auch für die Sonderfälle einen entsprechenden Kostenausgleich ermöglichen; dies bedeutet, daß die Landesgesetzgebung für alle oder nur für einzelne Fälle Regelungen treffen kann, wobei auch die bisherige Regelung betreffend die Vermögensauseinandersetzung zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften bestehenbleiben kann.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 3 a und 3 b):

Nach dem derzeitigen § 13 Abs. 3 haben die Pflichtsprengel (wo es Berechtigungssprengel gibt, diese) „lückenlos aneinander“ zu grenzen. Ein Überschneiden von Schulsprengeln in einer Weise, daß ein bestimmtes Gebiet zu mehreren gleichartigen Schulen gehört, ist daher nicht zulässig (VerfGH-Erk. Slg. 7176). Dies bringt insbesondere im städtischen Bereich und für lehrgangsmäßige

Berufsschulen zum Teil nicht erforderliche zusätzliche finanzielle Aufwendungen. Daher sollte den Ländern die Möglichkeit einer freieren Gestaltung der Sprengelbildung eingeräumt werden.

In diesem Zusammenhang ist es auch möglich, entsprechende Sprengelregelungen für die Schwerpunktthauptschulen zu erlassen (siehe Abs. 3 b). Da der Besuch von Schwerpunktthauptschulen im Hinblick auf deren Eigenart nicht verpflichtend sein kann, kommen für diesen Bereich nur Berechtigungssprengel in Betracht.

Zu Z 4 (§ 19 Abs. 2):

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen, welche sich hinsichtlich der Integrationsmaßnahmen im Volksschulbereich am Entwurf für die 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle orientieren.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder, die für den Besuch der Sonderschule in Betracht kommen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulkasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

§ 8. . .

(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich hiebei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Lande des gesetzlichen Schulerhalters gelten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 4. Öffentliche Sonderschulen oder an öffentliche Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 6) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. . . /1993), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule oder Sonderschulkasse bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

§ 8. . .

(2) Sofern mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 13) gehören oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligt sind, kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß die beteiligten Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben. Handelt es sich dabei um Gebietskörperschaften verschiedener Bundesländer, so richtet sich die Beitragsleistung nach den Vorschriften, die im Land des gesetzlichen Schulerhalters gelten. In jenen Fällen, in denen sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Wohnort richtet (§ 13 Abs. 9), kann die Landesgesetzgebung auch bestimmen, daß nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften Umlagen oder Schulerhaltungsbeiträge an den gesetzlichen Schulerhalter zu leisten haben, wenn Schulpflichtige, deren ordentlicher Wohnsitz außerhalb des Schulsprengels gelegen ist, lediglich zum Schulbesuch oder auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt innerhalb des Schulsprengels wohnen oder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Schule besuchen; eine derartige Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn

1. Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 in der jeweils geltenden Fassung) statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann, und
2. ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in seiner jeweils

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

geltenden Fassung, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprenzels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.

§ 13. . .

(3 a) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprenzel festgelegt werden. In diesen Fällen hat die Landesausführungsgezgebung zu bestimmen, wer zur Entscheidung darüber zuständig ist, welche dieser Schulen die sprenzelangehörigen Schüler zu besuchen haben.

(3 b) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung können eigene Schulsprenzeln (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 nicht gilt.

§ 19. . .

(3) § 4, § 8 Abs. 2 und § 13 Abs. 3 a und 3 b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. . . /1993 treten gegenüber den Ländern für die Ausführungsgezgebung mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Novelle im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Ausführungsgezätze sind hinsichtlich des § 4 und des § 8 Abs. 2 mit 1. September 1993 in Kraft zu setzen.